

Verein Hereditas-Solidaris

Statuten

Art. 1 Name, Sitz und Rechtsform

1.1 Name und Rechtsform

Unter dem Namen **Verein Hereditas-Solidaris** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

1.2 Sitz

Der Sitz des Vereins ist wie folgt:

Breitistrasse 71d
8303 Bassersdorf

1.3 Unabhängigkeit

Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

Art. 2 Zweck

2.1 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschliesslich gemeinnützige Zwecke im Interesse der Allgemeinheit.

Er handelt selbstlos und ist nicht auf die Erzielung eines wirtschaftlichen Gewinns ausgerichtet.

2.2 Tätigkeitsbereiche

Der Verein fördert insbesondere:

- Bildung: Ausbildung und Weiterbildung;
- Persönlichkeitsentwicklung und Chancengleichheit;
- Unternehmerische Initiative und Eigenverantwortung;
- Projekte, welche Menschen befähigen, ihre Fähigkeiten und Potenziale zum Wohl der Gesellschaft zu entfalten.

2.3 Eigene Projekte

Zur Erfüllung seines Zwecks kann der Verein eigene gemeinnützige Projekte entwickeln, unterstützen oder durchführen sowie mit anderen gemeinnützigen Organisationen zusammenarbeiten.

2.4 Stiftung Hereditas-Solidaris

Der Verein fördert die Errichtung, den Aufbau und die Weiterentwicklung der **Stiftung Hereditas-Solidaris** sowie weiterer gemeinnütziger Institutionen, welche den Vereinszweck dauerhaft weiterführen.

Art. 3 Mittel

3.1 Finanzierung

Der Verein finanziert seine Tätigkeit insbesondere durch:

- Mitgliederbeiträge;
- freiwillige Zuwendungen;
- Spenden;
- Schenkungen;
- Legate und Erbschaften;
- Erträge aus Veranstaltungen, Publikationen und Dienstleistungen;
- sonstige rechtmässige Einnahmen.

3.2 Mittelverwendung

Sämtliche Mittel und das Vereinsvermögen sind ausschliesslich zur Verwirklichung des statutarischen Vereinszwecks zu verwenden.

3.3 Vermögensvorteile

Mitglieder und Organmitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Sie dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder oder Organmitglieder keine ungerechtfertigten Vermögensvorteile erhalten.

3.4 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 4 Mitgliedschaft

4.1 Mitgliederkategorien

Der Verein kennt folgende Kategorien:

- Mitglieder und
- Gönner.

Natürliche und juristische Personen können Mitglied oder Gönner werden.

4.2 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied oder Gönner kann werden, wer die Zielsetzung des Vereins unterstützt.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

4.3 Rechte

Die Mitglieder besitzen die durch Gesetz und Statuten vorgesehenen Mitgliedschafts- und Mitwirkungsrechte.

Gönner unterstützen den Verein ideell oder finanziell. Sie besitzen keine Mitgliedschafts- oder Stimmrechte, sofern die Mitgliederversammlung im Einzelfall nichts anderes beschliesst.

4.4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- durch Austritt auf Ende eines Kalenderjahres;
- durch Ausschluss aus wichtigem Grund;
- durch Tod einer natürlichen Person;
- durch Auflösung einer juristischen Person sowie
- durch Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrags trotz wiederholter Abmahnung.

Bereits geleistete Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet.

Art. 5 Mitgliederbeiträge

5.1 Grundsatz

Die Mitglieder entrichten einen jährlichen Mitgliederbeitrag.

Gönner leisten freiwillige Beiträge oder andere Unterstützungsleistungen

5.2 Höhe

Die Mitgliederversammlung setzt die Höhe der Mitgliederbeiträge fest.

Art. 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Revisionsstelle, soweit eine solche gesetzlich oder durch die Mitgliederversammlung vorgesehen ist.

Art. 7 Mitgliederversammlung

7.1 Stellung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Sie findet mindestens einmal jährlich statt.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn der Vorstand oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.

7.2 Einberufung

Die Einladung erfolgt durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens zwanzig Tage vor der Versammlung.

Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand spätestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.

7.3 Zuständigkeiten

Der Mitgliederversammlung stehen insbesondere folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- Genehmigung des Jahresberichts;
- Genehmigung der Jahresrechnung;
- Entgegennahme des Revisionsberichts;
- Entlastung des Vorstands;
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
- Wahl der Revisionsstelle, soweit eine solche bestellt wird;
- Beschlussfassung über Statutenänderungen;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- Beschlussfassung über alle weiteren Geschäfte, welche ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind.

7.4 Beschlussfassung

Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme.

Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch eine bevollmächtigte Vertretung aus.

Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern Gesetz oder Statuten nichts anderes vorsehen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der oder die Vorsitzende mit Stichentscheid.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschliesst.

Art. 8 Vorstand

8.1 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.

Er konstituiert sich selbst.

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

8.2 Aufgaben

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt ihn nach aussen.

Er verfügt über alle Befugnisse, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- Umsetzung des Vereinszwecks;
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
- Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- Finanzplanung und Budgetierung;
- Erstellung von Jahresbericht und Jahresrechnung;
- Verwaltung des Vereinsvermögens;

- Erlass notwendiger Reglemente;
- Anstellung von Mitarbeitenden sowie Beizug externer Fachpersonen, soweit dies zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlich ist.

8.3 Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

8.4 Entschädigung

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich.

Der Ersatz ausgewiesener Auslagen bleibt vorbehalten.

Eine angemessene Entschädigung für besondere Leistungen kann im Einzelfall beschlossen werden.

Art. 9 Revisionsstelle

9.1 Grundsatz

Soweit gesetzlich erforderlich oder durch die Mitgliederversammlung beschlossen, wählt diese eine Revisionsstelle.

Ist nach Gesetz keine Revisionsstelle vorgeschrieben und verzichtet die Mitgliederversammlung auf deren Wahl, richtet sich der Verein nach den gesetzlichen Bestimmungen.

9.2 Aufgaben

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung nach den gesetzlichen Vorschriften und erstattet der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

Art. 10 Auflösung des Vereins

10.1 Beschluss

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

10.2 Vermögensanfall

Nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen ist das verbleibende Vereinsvermögen einer wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zuzuwenden, welche einen gleichen oder ähnlichen Zweck verfolgt.

Eine Verteilung des Vereinsvermögens an Mitglieder oder Organmitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 11 Statutenänderungen

Statutenänderungen können durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Art. 12 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 26. Juni 2026 beschlossen und treten mit ihrer Annahme in Kraft.